

(auch im theologischen Bereich) eine eher implizite Theorie des Vorurteils entwickelt, welche weiterer Untersuchung noch offensteht. – Zu solch weiteren Forschungen hat diese verdienstvolle Studie freilich nicht nur den Anstoß gegeben, sondern überhaupt erst den Rahmen abgesteckt. Dem Vf. gebührt Dank und Anerkennung für seine Kärner-Arbeit, die sich in jeder Hinsicht gelohnt hat. Man wünschte sich mehr solcher Arbeiten, die in ebenso kompetenter wie eigenständiger Weise aufklären über die Aufklärung und zugleich zeigen, daß die oftmals vernachlässigte und vielfach verachtete deutsche Aufklärung eine erstaunliche Eigenständigkeit im europäischen Ganzen dieser Bewegung und eine beachtliche Kontinuität des Gedankens besitzt.

A. SCHILSON

MYTHOLOGIE DER VERNUNFT. HEGELS ‚ÄLTESTES SYSTEMPROGRAMM DES DEUTSCHEN IDEALISMUS‘. Hrsg. *Christoph Jamme* und *Helmut Schneider*. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1984. 270 S.

Das sog. ‚älteste Systemprogramm des deutschen Idealismus‘ ist seit seiner ersten Edition durch Franz Rosenzweig im Jahre 1917 Gegenstand intensiver Diskussionen: Datierung, Zuschreibung und der philosophische Ort des Fragments stehen auch heute noch in Rede. Die Erwartungen, die sich im Hinblick auf Feindatierung und Klärung der Verfasserfrage an die Auffindung des Originalmanuskriptes knüpften, das nach 1945 als verschollen galt und durch intensive Bemühungen D. Henrichs seit 1979 wieder zugänglich ist, erfüllten sich nicht.

Der von den Mitarbeitern am Hegel-Archiv in Bochum nunmehr vorgelegte Band bringt im ersten Teil (7–17) eine Reproduktion des Originals in Verbindung mit einer Edition des Fragments, die historisch-kritischen Ansprüchen genügt, sowie ein Verzeichnis der bisher veröffentlichten Ausgaben und Übersetzungen desselben. Eine ausführliche Einleitung der Hrsg. (21–76) informiert über Zustand und Überlieferung des Originals, nimmt sowohl eine Datierung als auch eine Bestimmung des „philosophischen Ortes des Programms“ vor und gibt zudem eine Skizze des bisherigen „Streites um die Verfasserschaft“. Erwartungsgemäß nehmen die Hrsg. in der Zuschreibungsfrage, bei der gegenwärtig wieder Schelling, Hölderlin und Hegel als Urheber behandelt werden, für die Hegel-These Partei, ohne dieses Plädoyer allerdings argumentativ stark zu machen, da es sich nach ihrer Meinung bei der Pöggeler-Position um eine „bis heute im Kern unwiderlegte These“ handelt (69). Darauf wird zurückzukommen sein. Auf neue Ergebnisse können die Hrsg. im Hinblick auf die Datierung des Fragments verweisen. Nachdem Henrich von den Vertretern der Hegel-These schon 1976 eine textphilologische Fundierung gefordert hatte, werden nunmehr Wasserzeichen und Schriftstatistik zur Urteilsbildung herangezogen. Die Ergebnisse verweisen für die Niederschrift auf die Zeit um den Jahreswechsel 1796/97, da Hegel Bern wohl nicht vor Mitte Dezember 1796 verlassen hat und eine Verbreitung des Papiers der Memminger Mühle bis in die Schweiz nicht zu erwarten steht (38, 42). Präzisierend führen die Hrsg. unter Auswertung des schriftstatistischen Materials der Buchstaben A, k, w und z aus, daß man „den Abfassungszeitraum auf die Zeit vom Eintreffen Hegels in Stuttgart zu Weihnachten 1796 bis zum Brief vom 9. 2. 1797 festlegen“ müsse (42). Damit werden ältere Ergebnisse präzisiert. Ohne die Zuschreibungsfrage nun näherhin zu problematisieren, gelangen die Hrsg. zu der Überzeugung, daß „das Programm ... die Reaktion Hegels auf eine ganz bestimmte Herausforderung“ sei und daß „diese Herausforderung in der Person und dem Programm Hölderlins zu suchen“ wäre (45). Die Überlegungen kommen jedoch nicht über das schon von Pöggeler 1965 beschrittene ideengeschichtliche Argumentationsniveau hinaus. Somit ist die von D. Henrich im „Nachtrag 1984“ (161–163) erhobene Forderung nach der Notwendigkeit der „Einsicht in die Formationsbedingungen dieses Textes“ (162) weiterhin als Desiderat zu betrachten. Die Zuschreibungsfrage darf somit nach wie vor als offen gelten. Der um diese Frage kreisende Diskussionsprozeß weist bis heute drei Phasen auf und findet im dritten Abschnitt des vorliegenden Bandes (79–171) seinen dokumentarischen Niederschlag. Abgedruckt sind hier die jeweils initiiierenden Arbeiten: E. Rosenzweigs Abhandlung von 1917 (Schelling-These), O. Pöggelers Urbino-Vortrag von 1965 (Hegel-

These) und *D. Henrichs* Aufsatz aus dem Jahre 1976, in dem ihm die „Aufklärung der Herkunft des Manuskriptes“ gelang.

Im letzten Teil des Bandes werden mit Originalbeiträgen von *O. Pöggeler* und *A. Gebhmann-Siefert* „neue Perspektiven der Forschung“ geboten. P., Das Menschenwerk des Staates (175–225), ist dabei bemüht, Sprache und Inhalt der staats- und geschichtsphilosophischen Teile des Systemprogramms im Diskussionszusammenhang der Zeit und demjenigen der drei Freunde zu situieren. Der Begrifflichkeit des Fragments attestiert P. einen möglichen Ort in der Entwicklung des Denkens des jungen Hegel. Ebenso findet P. den „sieghaften Ton des Systemprogramms“ in den Briefen Hegels an Schelling ab Januar 1795 wieder (200). Diese Lokalisationen führen P. zu dem Resümee, daß die Frage nach dem Verfasser des Fragments solange als abgeschlossen angesehen werden müsse, „als keine Argumente gegen die Verfasserschaft Hegels vorgebracht werden, die einer Prüfung im textphilologischen oder interpretatorischen Zusammenhang standhalten“ (219). Dieses forschungsstrategische Plädoyer kann allerdings – wie oben schon angedeutet – nicht überzeugen, denn – so Henrich – „eine Aufklärung der Entwicklungsgeschichte des Philosophen Hegel gelingt nicht, solange man sie allein aus der Beziehung auf Motive des Denkens oder Grundpositionen einschränkt“ (161). Genau dieses Interesse aber leitet P. in seinen Argumentationsfiguren. Abschließend stellt sich G.-S., Die geschichtliche Funktion der ‚Mythologie der Vernunft‘ und die Bestimmung des Kunstwerks in der Ästhetik (226–260), ausgehend von der Überzeugung, daß das „Systemprogramm die wesentlichen Probleme des nachkantischen Philosophierens anspricht und zu lösen versucht“, die Aufgabe, nachzuweisen, „daß gerade Hegel diesen Lösungsversuch als Abrundung seiner eigenen frühen Überlegungen entwickelt haben kann, daß er sich weiter mit diesem Konzept auseinandersetzt und daß er selbst da, wo er von dieser ursprünglichen Konzeption abbrückt, es aus Gründen tut, die im Systemprogramm angelegt und mit seiner Durchführung und Explikation verbunden sind“. Beispielhaft könne dies an der „Bestimmung der Kunst im Kontext der Mythologie-Diskussion“ belegt werden (226). Am Leitfaden der Hegelschen Auseinandersetzung mit Schiller differenziert G.-S. dabei „drei Stadien der Bedeutung des Systemprogramms in Hegels Philosophieren“. Das Plädoyer für Hegel als den Autor des Fragments sei hier durch den Umstand gestützt, daß „von den möglichen Autoren ... einzig Hegel eindeutig die geschichtsphilosophische Perspektive der Überlegungen“ beibehält (227).

Der informative Band wird im Anhang durch Bibliographie und Personenregister ergänzt. Seine Funktion kann vor allem darin liegen, weitere Beiträge zur verhandelten Sache zu provozieren. Insbesondere scheint die weitere Aufklärung sowohl der Hegelschen Rezeption der Postulatenlehre Kants als auch der Aufnahme der Philosophie Spinozas gegen Ende des 18. Jahrhunderts geboten.

M. ENDRESS

HEGEL, GEORG WILHELM FRIEDRICH, *Vorlesungen über die Philosophie der Religion*.

Teil 3: *Die vollendete Religion*. Hrsg. von *Walter Jaeschke* (Vorlesungen. Ausgewählte Nachschriften und Manuskripte 5). Hamburg: Meiner 1984. VIII/373 S.

Nach dem ersten Teil der religionsphilosophischen Vorlesungen (ThPh 59 [1984] 452f) hat der Hrsg. binnen Jahresfrist den abschließenden dritten Teil vorgelegt. Das diffizilere Mittelstück über die nicht-christlichen Religionen wird dann Verzeichnisse zum Ganzen bringen. Dies Vorgehen ist vernünftig und zu begrüßen, im Interesse rascherer Verfügbarkeit und wohl auch gemäß dem unterschiedlichen Gewicht der Sache. (Die wenigen Rückverweise auf den fehlenden Part werden jeweils nach den Innenrand- bzw. Kolumnen-Seitenzahlen geboten.) Der Titel lautet hier erstmals (wie Bd. 3 LIX angekündigt und vom Rez. bezeichnenderweise über- oder umgelesen) „Vollendete Religion“; so nach dem Manuskript wie aus dem letzten Kolleg – während die „absolute Religion“ zwar in den Texten selber, aber nirgends als Titel erscheint.

Wie in Bd 3 (Teil 1) wird zunächst für 1821 Hegels Manuskript vorgelegt, mit Ergänzungen nach der zweiten Auflage der Werke (W₂). Für 1824 bildet die Nachschrift von *v. Griesheim* den Leittext, mit anderen Nachschriften kollationiert, dazu in Fußnoten Ausformulierungen *Hotbos*. (In diesem Jahr ist wiederholt von der „absoluten Reli-